

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 53.839 -2c/1969

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 29.5.1969, mit dem die NÖ. Gemeindewahlordnung abgeändert wird.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 18. JULI 1969
Zl. 124/1-Pr. Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in Wien

Zu Zl. 124 ex 1969
vom 29. Mai 1969

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 15. Juli 1969 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 29. Mai 1969, mit dem die NÖ. Gemeindewahlordnung abgeändert wird, gemäß Artikel 98 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

1. Die vorgesehene Neufassung des § 1 Abs. 1 bezieht sich wie die bisherige Fassung des § 1 Abs. 1 auf den "ordentlichen Wohnsitz". Mit der Neufassung des § 1 Abs. 1 erhebt sich somit die Problematik der Definition des ordentlichen Wohnsitzes im § 2 der NÖ. Gemeindewahlordnung. Dort wird in einem Klammerausdruck auf § 66 der Jurisdiktionsnorm verwiesen. Diese Definition ist im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Dezember 1968, W I - 7/68-11, problematisch. Der Verfassungsgerichtshof geht in diesem Erkenntnis von dem für die Wahlen zum Nationalrat geltenden Wohnsitzbegriff aus und setzt diesen Wohnsitzbegriff in Beziehung zum Wohnsitzbegriff des Art. 117 Abs. 2 B.-VG. und zum Wohnsitzbegriff der Bestimmungen der Gemeindewahlordnungen über den ordentlichen Wohnsitz als Anknüpfungspunkt für das Wahlrecht in einer Gemeinde. Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes liegt kein verfassungsrechtlicher Mangel vor, wenn die Landesgesetzgebung den Begriff "ordent-

licher Wohnsitz" für den Bereich der Gemeinderatswahlen von den auf Grund bundesverfassungsgesetzlicher Ermächtigung erlassenen Ausführungsgesetzen des Bundes für Wahlen zum Nationalrat übernimmt. Der Wohnsitzbegriff der Nationalratswahlordnung ist - wie der Verfassungsgerichtshof ausdrücklich feststellt - ein anderer als der des § 66 Jurisdiktionsnorm (siehe § 30 Abs.1 der Nationalratswahlordnung 1962 in Verbindung mit § 2 Abs.2 des Wählerevidenzgesetzes, BGBl. Nr. 243/1960). Welche verfassungsrechtliche Beurteilung der Verfassungsgerichtshof vornehmen würde, wenn eine Gemeindewahlordnung einen anderen Wohnsitzbegriff enthält als jenen, den die auf Grund bundesverfassungsgesetzlicher Ermächtigung erlassenen Ausführungsgesetze des Bundes für Wahlen zum Nationalrat verwenden, läßt sich nicht sagen. Es sollte zumindest aber rechtspolitisches Ziel sein, in den Gemeindewahlordnungen den gleichen Wohnsitzbegriff zu verwenden, den die Nationalratswahlordnung enthält. Denn es kann kaum angenommen werden, daß es der Absicht des Bundes-Verfassungsgesetzgebers entspricht, wenn der gleiche Begriff "ordentlicher Wohnsitz" (Art. 26 Abs.2 und Art.117 Abs.2 B.-VG.) jeweils verschieden interpretiert wird.

2. Die NÖ.Gemeindewahlordnung sieht Zuständigkeiten überörtlicher Behörden vor, die nicht durch die gemäß Art.118 Abs.4 B.-VG. von den Bestimmungen der Bundesverfassung über den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde unberührt gebliebene Vollzugskompetenz der Landesregierung nach Art.101 B.-VG. gedeckt sind (z.B.Art.VI Abs.3, § 28 Abs.4 und § 45 Abs.4). Es ist fraglich, ob diese Zuständigkeiten durch den Vorbehalt des Art.118 Abs.3 Z.1 B.-VG. gedeckt sind.

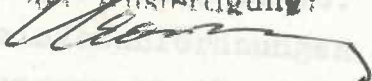
3. Es wäre zweckmäßig gewesen, im neugefaßten § 57 der Gemeindewahlordnung zwischen den Worten "sind" und "solche" die Wendung "unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Wahlbehörden" einzufügen. Dies hätte dem Wortlaut des Art. 118 Abs.3 Z.1 B.-VG. entsprochen."

18. Juli 1969

Für den Bundeskanzler:

ADAMOVICH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Amt der NÖ. Landesregierung
Einlaufstelle

Landtagsok

18. JULI 1969

Bearb.:

Bellagen
Stempel